

Alter Wein in neuen Schläuchen

Berlin/Hamburg. Das BMJ prüft derzeit die Neuordnung der Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen und die Vereinheitlichung von Zuständigkeiten aus den Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfLG mit dem Ziel, »Effizienzpotenziale zu heben und die Justiz zu entlasten«, was Zuständigkeitsverschiebungen u. a. von Insolvenzrichtern auf -rechtspfleger zur Folge hätte. Das BMJ befragt derzeit die Landesjustizverwaltungen zu den Reformüberlegungen, Peter Reuter bat RiAG Frank Frind, Vorstandsmitglied des BAKInso e. V., um eine erste Einschätzung.



INDat Report: Die Pläne des BMJ sehen u. a. vor, alle Zuständigkeiten in Verbraucherinsolvenzverfahren vollständig auf die Rechtspfleger zu übertragen, Richtervorbehalte sollen gestrichen werden, Richter sollen nur in »besonderen Fällen« zuständig bleiben. Vor dem Hintergrund, dass die Idee der sog. Vollübertragung nicht neu ist, wie bewerten Sie die »neuen« Pläne gemessen an den beiden o. g. Zielen des BMJ?

Frind: Alter Wein in neuen Schläuchen. Noch dazu anlasslos, begründungslos und an den Bedürfnissen der Insolvenzpraxis völlig vorbei. Die Vollübertragung in IK-Sachen wird seit über 15 Jahren immer einmal wieder diskutiert, gerade in den letzten Jahren aber stand die Notwendigkeit der insolvenzrichterlichen Kompetenzerhöhung zu Recht im Fokus der Forderungen aller Beteiligtengruppen. Bei Vollübertragung werden die deutschen Insolvenzgerichte bundesweit circa die Hälfte ihrer Richterpensen verlieren, wenn die Verbrauchersachen nebst den RSB-Versagungsverfahren und Planverfahren in diesen Fällen wegfallen. Das ist das Gegenteil von Aufwertung und internationaler Augenhöhe deutscher Insolvenzgerichte. Bei kleineren Gerichten wären Insolvenzrichterpensen von nur noch 0,3 bis 0,5 zu erwarten, die wegen der notwendigen Vertretung auch noch aufgeteilt werden müssten. Insolvenz- und Restrukturierungsrecht würden endgültig Nebengebiete zu anderweitigen Richteraufgaben. Eine spezialisierte Befassung mit den zahllosen Spezialproblemen dieser Bereiche würde, noch weniger als bereits heute, möglich sein. Dieser Entwicklung soll eigentlich nach der Ansicht aller Beteiligtengruppen in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren nicht nur Einhalt geboten, sie sollte vielmehr umgekehrt werden. Das wollen Berater, Banker, Kassen

und alle anderen Gläubigergruppen und natürlich die Verwalterverbände auch. Offenbar nur das BMJ nicht. Hier wartet man ja auch mit der Aufwertung des Verwalterberufs via Berufsregelung seit Jahren zu. Effizienzvorteile hätte die Vollübertragung auch nicht, im Gegenteil: Bei Entdecken nach Antragseingang »das ist kein IK-Verfahren« – und umgekehrt –, § 304 InsO nennt Kriterien, die meist erst später ersichtlich sind, sind dann verschiedene Rechtsanwendergruppen zuständig, obwohl vielleicht schon Weichenstellungsentscheidungen erfolgten, eine geschäftsplanmäßige Zusammenfassung der Verfahren von Gesellschaftern und deren Unternehmen beim gleichen Richter müsste unterbleiben. Und grundsätzlich: Sicherungsbeschluss und/oder Eröffnungsbeschluss, wie auch RSB-Versagung, sind Grundrechtseingriff(e) und ob die von Rechtspflegern vorgenommen werden können, ist verfassungsrechtlich vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) doch sehr zweifelhaft.

INDat Report: Würde die vom BMJ vorgesehene »Kompensation«, dass die Dekonzentrationsermächtigung in § 2 Abs. 2 InsO gestrichen wird, funktionieren?

Frind: Dazu wird offiziell gar nicht angehört. Das ist ja nun im Zuge von ESUG- und SanInsFoG-Gesetzgebung zwei Mal versucht worden und am massiven Widerstand von Bundesländern gescheitert. Ich kann nicht erkennen, weshalb das dieses Mal gelingen sollte, aber egal, das Argument liegt neben der Sache: Die Umsetzung der Konzentration war immer als Stärkung der Spezialisierungsfähigkeit der Insolvenzrichter gedacht: Über Pensenerhöhung mehr Beschäftigung mit der Materie, jetzt soll daraus Kompensation werden, also erst 50% streichen und dann 20% wiedergeben – und zwar nur in sechs Bundesländern? Denn wenn die überschaubare Zahl IN-Verfahren aus wegfallenden kleinen Gerichten beim zuständigen Insolvenzgericht im Landgerichtsbezirk anwächst, kompensiert das ersichtlich bei der richterlichen Pensenerhöhung den Verlust der IK-Sachen nicht.

INDat Report: Wenn nicht so, wie könnten Effizienzpotenziale in der Justiz im Insolvenzbereich gehoben und wie könnte die Justiz entlastet werden?

Frind: § 22 Abs. 6 GVG »scharfschalten« – keine Insolvenzrichter ohne diese Vorkenntnisse zulassen. Fortbildung zur Pflicht machen und endlich auch einmal bundesweit staatlich organisiert und bezahlt wirklich anbieten. Insolvenzgericht zum Wirtschaftsgericht im GVG aufwerten. Die Insolvenzberufe endlich staatlich regeln. Aufwachen im BMJ. <<